

**Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Besprechungsfall am 18.1.2007**

B betreibt ein Internet-Café mit dem Namen „Netzwerk“ in Berlin-Kreuzberg. Die Startseite der Rechner in dem Internetcafé enthält einen gut sichtbaren, farblich auffällig gestalteten Link auf die Homepage des privat betriebenen „Sportsclub“. Der „Sportsclub“ wird von der eigens dafür nach holländischem Recht gegründeten Gesellschaft G betrieben, die eine holländische Genehmigung zur Durchführung von Glücksspielen hat. Ihr Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter ist der Deutsche D aus München. Für den Betrieb des „Sportsclub“ unterhält der D ein Büro und ein Rechenzentrum in Amsterdam. Die Mitglieder des Clubs wetten mit einer Vorfrist von 24 Stunden um die Ergebnisse von in dem laufenden Monat stattfindenden Sportereignissen. Um an dem Spielsystem teilzunehmen muss ein Spieler der G eine Einzugsermächtigung zur monatlichen Abbuchung von durch den Spieler zu bestimmenden Geldbeträgen zwischen 5 und 500 Euro erteilen. Diese werden sogleich in Spielpunkte umgerechnet, die als Wetteinsatz zu verwenden sind. Am Ende jedes Monats wird anhand der von den Teilnehmern gewonnenen oder verlorenen Spielpunkte ein Gewinner ermittelt. Dieser erhält die im Teilnehmerkreis sehr begehrte Auszeichnung „Sports Expert“ und wird im gesamten Folgemonat sowohl auf der Homepage des Clubs, als auch in jeder Ausgabe des wöchentlich erscheinenden Clubmagazins „Sports Illustrated“ mit Bild bekannt gemacht. Zudem erhält der Gewinner die Möglichkeit, in dem Monat seiner so vermittelten Medienpräsenz in einer auf der Homepage sowie in dem Clubmagazin erscheinenden Kolumne seine Ansichten zu aktuellen Sportereignissen kundzutun. Die Mitgliedschaft in dem „Sportsclub“ kann jederzeit gekündigt werden. Wird die Mitgliedschaft vor Ende eines laufenden Monats gekündigt, so werden die Einsätze dieses Monats nicht erstattet. Die Einrichtung des Links beruht auf einer individuellen Lizenzvereinbarung zwischen B und der G.

Als das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg auf das Spielsystem aufmerksam wird, ordnet sie die Löschung des Links von der Startseite der Rechner an. B ist entsetzt. Er hält die Anordnung für rechtswidrig.

Zu Recht ?